

Bekanntmachung

der Gemeinde Vettweiß

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß im Ortsteil Vettweiß

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 12.06.2019, Az. 35.2.11-28-29/19 die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 28.03.2019 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß im Ortsteil Vettweiß wie folgt genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 28.03.2019 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflage

1. Auf dem Titelblatt des Umweltberichts ist das Wort Satzungsbeschluss durch das Wort Feststellungsbeschluss zu ersetzen.

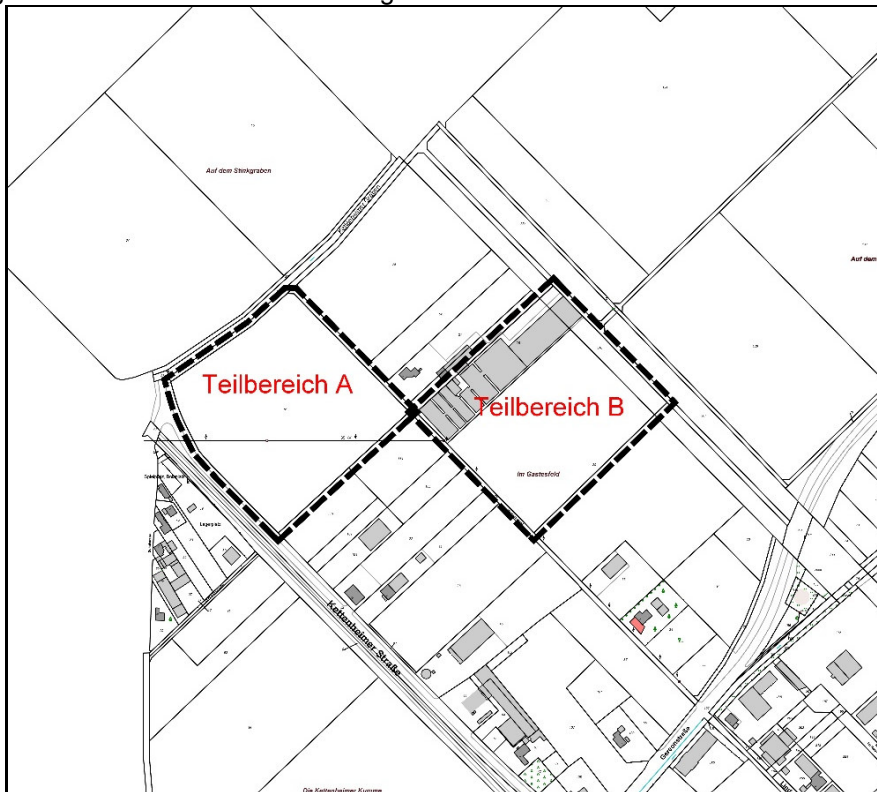
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortslage Vettweiß ist die Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen nordöstlich der Kettenheimer Straße und die Rücknahme von Gewerblichen Bauflächen im Nordosten von Vettweiß in gleichem Umfang.

Die 12. Flächennutzungsplanänderung umfasst den **Teilbereich A** und **Teilbereich B**.

Beide Teilbereiche liegen im Norden der Ortslage Vettweiß in der Gemarkung Vettweiß, Flur 4. Der **Teilbereich A** umfasst das Flurstück Nr. 51, der **Teilbereich B** die Flurstück 28 und 29.

Die Änderungsbereiche sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Geltungsbereiche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes © Kreis Düren / GeoBasis NRW
(genordet, ohne Maßstab)

Jedermann kann die 12. Flächennutzungsplanänderung, ihre zugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php>, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Vettweiß, den 20.08.2019

Der Bürgermeister

(Joachim Kunth)